

Bürgerbeteiligung: Sicherung einer nachhaltigen Lösung der Grundwassernotlage im Buckower-Rudower Blumenviertel und in seinen angrenzenden Gebieten (BRB) gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Berliner Abgeordnetenhauses

Heilen statt zerstören!

Die Koalitionsvereinbarung

Die Koalitionsvereinbarung vom November 2021 (Seite 51) trägt den Gegebenheiten im Grundwassergeschehen der Stadt Berlin nach der Wiedervereinigung wie folgt Rechnung:
In Folge der Wiedervereinigung haben sich die Grundwasserstände (z. B. im Blumenviertel) in nicht vorhersehbarer Weise signifikant verändert.

Gesetzliche Grundlagen

Dem entspricht der im Jahr 1999 vom Berliner Abgeordnetenhaus einstimmig beschlossene und auch heute geltende Schutz- und Heilungsparagraf 37 a Berliner Wassergesetz (BWG). Mit § 37 a BWG übertrug und eröffnete das Berliner Abgeordnetenhaus dem Land Berlin das Grundwassermanagement mit **siedlungs-, umwelt- und gesundheitsverträglicher** Grundwasserstandssteuerung (lt. damaliger Senatorin Junge-Reyer). Der Schutzparagraf gilt für die in Folge der Wiedervereinigung von hohen Grundwasserständen bedrohten Stadtteile in den maximalen Einflussbereichen der im Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden Wasserwerke. Dazu gehört auch das Buckower-Rudower Blumenviertel im (ehemals) maximalen Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal
→ siehe Anlage: *Übersicht über § 37 a BWG.*

Per Ermächtigung aus § 37 a BWG wurde auf Veranlassung des Berliner Abgeordnetenhauses im Oktober 2001 die Grundwassersteuerungsverordnung in Kraft gesetzt. Sie wurde vom Berliner Senat mit Wirkung vom 06.08.2017 ersatzlos (!) und ohne stichhaltige Begründung außer Kraft gesetzt.

Überarbeitung / Präzisierung des gesetzlichen Schutzes

Das geltende Schutz- und Heilungsgesetz sieht keine Übertragung des dem Land Berlin obliegenden Grundwassermanagements auf die Berliner Bevölkerung vor.

Dennoch schlagen wir eine Überarbeitung / Präzisierung des Schutz- und Heilungsparagrafen vor, um weitere Versuche des Landes Berlin, sein Grundwassermanagement auf die Bevölkerung zu übertragen, absolut auszuschließen und um den Erkenntnissen aus der Koalitionsvereinbarung Nachhaltigkeit zu geben → siehe Anhang: *Überarbeitung / Präzisierung des Schutz- und Heilungsparagrafen.*

Gesetzlicher Schutz für das Buckower-Rudower Blumenviertel

→ Wir bitten das Berliner Abgeordnetenhaus, den Berliner Senat aufzufordern:

Für das Siedlungsgebiet Buckower-Rudower Blumenviertel und seine angrenzenden Gebiete ist in Zusammenarbeit mit den Anwohnern und dem Ausschuss UVK des Abgeordnetenhauses eine nachhaltige, auf einer gesetzlichen Grundlage beruhenden Lösung für die dort seit über einem Vierteljahrhundert bestehende extreme Grundwasserhochlage / Grundwassernotlage entsprechend den auf der Rückseite aufgeführten acht Punkten zu erarbeiten / sicherzustellen.

Sicherstellung einer nachhaltigen, auf einer gesetzlichen Grundlage beruhenden Lösung der Grundwasserproblematik im Buckower-Rudower Blumenviertel

1. Überarbeitung / Präzisierung des Schutz- und Heilungsparagrafen 37 a BWG
→ siehe Anhang: *Überarbeitung / Präzisierung des Schutz- und Heilungsparagrafen*.
2. Die mit Wirkung vom 06.08.2017 außer Kraft gesetzte Grundwassersteuerungsverordnung – siehe DRS 18/0499 – ist gem. gültigem Schutzparagrafen 37 a BWG wieder einzusetzen bzw. im Rahmen seiner Überarbeitung / Präzisierung zu erneuern.
3. Die seit dem Jahr 1997 von der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (SenUVK) betriebene Brunnengalerie im Glockenblumenweg ist über den 30.06.2022 hinaus im erforderlichen Umfang so lange weiter zu betreiben und instandzuhalten (Kontrolle, Wartung und ggf. Instandsetzung), bis die zu erarbeitende nachhaltige Abhilfe aus der Grundwasserproblematik / Grundwassernotlage im Blumenviertel greift – siehe Punkte 4, 5 und 6.
4. Das im Jahr 2001 unterbrochene Bewilligungsverfahren für das alte Wasserwerk Johannisthal (WwJ) ist fortzusetzen bzw. ein Bewilligungsverfahren für das neu zu errichtende WwJ zu eröffnen.
Die Bewilligungsfördermenge für das neue Wasserwerk Johannisthal (WwJ) ist unter Berücksichtigung des Masterplans Wasser (alt: Wasserversorgungskonzept 2040) zu ermitteln und festzulegen. Hierbei wäre an die Ertüchtigung der dem Blumenviertel am nächsten gelegenen Teltowkanal-Galerie des WwJ zu denken. Die im Einzugsbereich des WwJ **verbliebenen Altlasten**, die eine Grundwasserförderung im WwJ beeinträchtigen können, müssen vorab ermittelt werden (verbliebene Altlasten: siehe dazu DRS 18/11510, Antwort zu 7).
5. Sollten die ermittelten Grundwasserfördermengen des WwJ nicht ausreichen, um in seinem ehemals maximalen Einflussbereich, in dem auch das Blumenviertel liegt, siedlungsverträgliche Grundwasserstände sicherzustellen, sind Ergänzungsfördermengen festzulegen. Hierzu kann, so wie es gegenwärtig geschieht, das Grundwasser vom Gelände des WwJ in anliegende Kanäle „abgeschlagen“ werden.
6. Sollten diese Maßnahmen keine siedlungsverträglichen Grundwasserstände im Blumenviertel sicherstellen können, so sind im Blumenviertel selbst die erforderlichen Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Dazu ist zu prüfen,
... ob eine nachhaltige Ertüchtigung der seit 1997 vom Land Berlin und den BWB betriebenen Brunnengalerie im Glockenblumenweg möglich ist, oder
... ob in Anlehnung an die am 28.04.2017 vom Senat vorgestellte neue zentrale Brunnengalerie im Blumenviertel die BWB mit der Planung, dem Bau und dem Betreiben einer neuen zentralen Brunnengalerie im BRB zu beauftragen sind.
7. Im Falle von Ergänzungsfördermengen nach Punkt 6. kann eine sozialverträgliche finanzielle Beteiligung der begünstigten Grundstückseigner im Blumenviertel an den Betriebskosten der gefundenen nachhaltigen Lösung der Grundwasserproblematik rechtlich geprüft werden.
8. Eine Ansiedlung des Grundwassermanagements des Landes Berlin bei der Regenwasseragentur der BWB sollte erwogen / geprüft werden.

Anhang

Vorschlag zur Überarbeitung / Präzisierung des Schutz- und Heilungsparagrafen

Verfasst von Dipl.-Ing. Klaus Langer und Dipl.-Ing. Wolfgang Widder im Januar 2018 / März 2022

Vorwort

Das Wasserhaushaltsgesetz und die EU-Wasserrahmenrichtlinie regeln die Ansprüche an die Trinkwasserversorgung: Es soll ein guter mengenmäßiger und ein guter qualitativer Zustand des Trinkwassers sichergestellt werden. Sie regeln nicht die bei der Trinkwassergewinnung aus dem Grundwasser in dicht bebauten Stadtgebieten entstehenden Auswirkungen hoher Grundwasserstände auf Siedlungen und Menschen.

Im dicht bebauten Berliner Stadtgebiet sind die im Berliner Urstromtal erbauten öffentlichen und privaten Gebäude unterschiedlichen Alters und verschiedener Historie (unterschiedliche Rechtssysteme) durch in Folge der Wiedervereinigung in nicht vorhersehbarer Weise signifikant angestiegenes Grundwasser stark gefährdet. Das hat zu hohen Schäden (Gesundheit der Bewohner, Standsicherheit der Bauwerke) geführt!

Um eine einseitige, nur auf die Belange der Umwelt ausgerichtete Grundwasserpolitik auszuschließen, wird vom Berliner Abgeordnetenhaus die überarbeitete / präzierte Version des Schutz- und Heilungsparagrafen 37 a Berliner Wassergesetz (BWG) beschlossen. Dem Land Berlin wird ein Grundwassermanagement übertragen, das die Belange der baulichen Nutzung und der Umwelt in den maximalen Einflussbereichen der im Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden Wasserwerke koordiniert und regelt.

§ 37a BWG – Öffentliche Wasserversorgung und Grundwasserstandssteuerung

1. Das Land Berlin hat durch die Berliner Wasserbetriebe (BWB) eine geordnete öffentliche Wasserversorgung sicherzustellen. Ein guter mengenmäßiger und ein guter qualitativer (guter chemischer) Zustand des Trinkwassers sind zu gewährleisten.
2. Das für die öffentliche Versorgung Berlins erforderliche Wasser ist im Gebiet des Landes Berlin zu gewinnen (Fördergebiet). Hierzu betreiben die BWB die 10 Wasserwerke Beelitzhof, Kladow, Spandau, Tegel, Tiefwerder, Friedrichshagen, Kaulsdorf, Wuhlheide, Johannisthal und Stolpe.
3. Dem Land Berlin wird für die im Berlin-Warschauer Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden Wasserwerke das Instrument des Grundwassermanagements eröffnet und damit die Aufgabe „Finanzierung einer koordinierten siedlungs- und umweltverträglichen Grundwasserstandssteuerung in Berlin“ übertragen. Dabei kann die Gewinnung von Wasser unter Bedingungen und Auflagen erlassen werden: Sicherstellen eines bestimmten Grundwasserstandes in den maximalen Einflussbereichen der Wasserwerke im Berlin-Warschauer Urstromtal, soweit das durch die Grundwasserförderung zu Trinkwasserzwecken beeinflussbar ist.
4. Hierzu sind Fördermengen für die im Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden Wasserwerke festzulegen.
5. Werden zur Sicherstellung siedlungs- und umweltverträglicher Grundwasserstände in den (ehemals) maximalen Einflussbereichen der im Berliner Urstromtal fördernden Wasserwerke etwaige Ergänzungsfördermengen zu den festgelegten Fördermengen erforderlich, so hält das Land Berlin diese per Nebenbestimmungen in den Bewilligungsverfahren für diese Wasserwerke fest.
6. Ergänzungsfördermengen / Ersatzmaßnahmen zur Grundwasserregulierung sind ... entweder „Abschläge“ des Grundwassers vom jeweiligen Gelände der im Urstromtal fördernden Wasserwerke selbst in anliegende Kanäle oder Flüsse, wenn dadurch ein genügender Einfluss auf das zu schützende Gebiet sichergestellt werden kann, ... oder grundwasserregulierende Maßnahmen in den betroffenen Gebieten selbst.
7. Die Berliner Wasserbetriebe (BWB) werden vom Land Berlin mit der Planung, der Umsetzung und dem Vorhalten / Unterhalten der dazu erforderlichen Maßnahmen und technischen Anlagen beauftragt.
8. Eine sozialverträgliche finanzielle Beteiligung der begünstigten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer an den Betriebskosten von erforderlichen Ersatzmaßnahmen ist zu prüfen.
9. Die Stilllegung oder die Reduzierung der Fördermengen eines der im Urstromtal das Grundwasser fördernden Wasserwerke ist ohne siedlungs- und umweltverträgliche Ersatzmaßnahmen / Ergänzungsfördermengen in ihren maximalen Einflussbereichen nicht gestattet.
10. Eine Ansiedlung des Grundwassermanagements des Landes Berlin bei der Regenwasseragentur der Berliner Wasserbetriebe sollte erwogen und geprüft werden.